

Das neue Reglement wurde vom Stiftungsrat am 25. August 2011 genehmigt und ist für Sie ab 1. Januar 2012 gültig. Es besteht aus den für alle Vorsorgewerke identischen Bestimmungen und dem jeweils pro Vorsorgewerk individuellen Vorsorgeplan. Sie finden die Bestimmungen des Reglements unter www.swisslife.ch/basis, der Vorsorgeplan wird Ihrem Vorsorgewerk im Januar 2012 in Papierform zugestellt.

Im Folgenden sehen Sie die massgebenden Neuerungen im Überblick. Ihre konkreten Leistungen können Sie Ihrem Vorsorgeausweis entnehmen. Diesen erhalten Sie im Januar 2012.

Pensionierungsalter

Flexibles Pensionierungsalter

Das neue Reglement bietet neben der vorzeitigen Pensionierung auch die Möglichkeit der aufgeschobenen und teilweisen Pensionierung an. Eine Pensionierung kann also zwischen Alter 58 und 70 vollständig oder teilweise erfolgen. Sie profitieren von diesen Optionen, wenn Ihr Vorsorgewerk diese Planvarianten gewählt hat.

Mehrere Einkäufe zwecks Finanzierung der vorzeitigen Pensionierung

Die Finanzierungslücke bei einer vorzeitigen Pensionierung kann durch mehrmalige Einkäufe im Voraus geschlossen werden. Bis anhin war lediglich eine einmalige Einlage zugelassen.

Einkäufe in die Vorsorgeeinrichtung

Späteste Einkaufsmöglichkeit

Einkäufe können neu bis einen Monat vor Erreichen des ordentlichen Pensionierungsalters getätigt werden. Bisher mussten Einkäufe spätestens fünf Jahre vor diesem Zeitpunkt eingebracht werden.

Gutschrift im überobligatorischen Altersguthaben

Die Einkäufe werden neu ins überobligatorische Altersguthaben eingelegt. Bisher wurde eine Einlage dem obligatorischen und dem überobligatorischen Altersguthaben proportional gutgeschrieben.

Kapitalbezug der Altersleistung

Gesamtes Kapital oder Teilbezug

Neu kann ein beliebiger Teil des Alterskapitals oder das gesamte Kapital bezogen werden. Bisher war der Kapitalbezug nur in 5%-Schritten zwischen einer Summe von 25% bis zu einer Summe von 75% möglich.

Optionsfrist: ein Monat

Der Kapitalbezug und dessen Höhe ist lediglich einen Monat vor Erreichen der Pensionierung anzukündigen. Bisher betrug die einzuhaltende Ankündigungsfrist zwölf Monate.

Kapitalbezug für invalide Personen

Auch invalide Personen können ihre Altersleistung in Kapitalform beziehen, allerdings nur deren überobligatorischen Teil unter Wahrung der BVG-Mindestrente.

Partnerrente

Ein Partner in einer eheähnlichen Gemeinschaft wird neu einem Ehepartner gleichgestellt. Dies bietet folgende Vorteile:

Partnerrente auch nach der Pensionierung

Auch wenn ein Rentner nach seiner Pensionierung stirbt, hat der überlebende Partner Anspruch auf eine Partnerrente. Bisher endete der Anspruch mit der Pensionierung.

Partnerrente auch bei Tod infolge Unfall

Stirbt der Lebenspartner bei einem Unfall, hat der überlebende Partner neu Anspruch auf die reglementarische Partnerrente, maximal auf den UVG- bzw. MVG-Rentenbetrag für Witwenrenten, sofern die Unfall- oder Militärversicherung keine Rentenleistungen vorsehen. Bisher wurden bei dieser Ausgangslage keine Rentenleistungen ausgerichtet.

Keine vorgängige Meldung der Partnerschaft

Es wird keine Erklärung mehr zugunsten des Lebenspartners verlangt. Die Voraussetzungen für eine Partnerrente, welche im Reglement beschrieben sind, müssen erst im Leistungsfall nachgewiesen werden.

Kein Wiederaufleben der Ehegattenrente

Der überlebende Ehegatte hat Anspruch auf eine Ehegattenrente. Heiratet er vor Vollendung des 45. Altersjahres erneut, wird eine einmalige Abfindung in Höhe von drei Jahresrenten fällig. Der Anspruch auf die Ehegattenrente erlischt. Ein Antrag auf Wiederauflebung der Rente ist nicht mehr möglich.

Erhöhung Überobligatorium infolge Scheidung

Neu werden Freizügigkeitsleistungen aufgrund eines Scheidungsurteils dem überobligatorischen Altersguthaben gutgeschrieben. Bisher wurde der obligatorische und überobligatorische Teil des Altersguthabens proportional erhöht.

Anspruch auf eine volle Invalidenrente

Im neuen Reglement wird eine volle Invalidenrente ab einem Invaliditätsgrad von 70% ausgerichtet. Bisher war ein Invaliditätsgrad von 66⅔% massgebend.

Vorbezug für Wohneigentum und Übertragung infolge Scheidung

Neu bewirken ein Vorbezug oder eine Übertragung der Freizügigkeitsleistung infolge Scheidung die Kürzung der reglementarischen Invaliditätsleistungen mit einer entsprechenden Reduktion der Beiträge. Bisher wurden weder Invaliditätsleistungen noch Beiträge angepasst. Bei versicherten Personen mit bestehendem Vorbezug oder vorgenommener Übertragung und demzufolge gekürztem Altersguthaben bleiben die Invaliditätsleistungen unverändert. Die versicherte Person kann in Zukunft im Falle eines Vorbezugs die bisherigen reglementarischen Invaliditätsleistungen mittels einer Zusatzversicherung auf eigene Kosten beibehalten. Für die Durchführung einer Verpfändung bzw. eines Vorbezugs werden der versicherten Person neu CHF 300 bzw. CHF 500 in Rechnung gestellt. Bisher hatte sie für einen Vorbezug CHF 300 zu entrichten.

Verteilung der Überschüsse auf die versicherten Personen

Eine versicherte Person hat Anspruch auf Überschuss, wenn sie dem Vorsorgewerk am Stichtag angehörte. Die Verteilung erfolgt auf Basis der vorhandenen Altersguthaben sowie der Risiko- und Kostenbeiträge. Der Überschuss wird dem überobligatorischen Teil des Altersguthabens gutgeschrieben. Bisher wurden mit den Überschüssen die Beiträge an den Sicherheitsfonds finanziert. Der Rest wurde auf die versicherten Personen verteilt.

Swiss Life AG

General-Guisan-Quai 40

Postfach

8022 Zürich

www.swisslife.ch/unternehmen



SwissLife
So fängt Zukunft an.